



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "IT-Lagune e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Belange der IT Branche in der Region Vorpommern.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen,
 2. Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten von Informationstechnologien,
 3. Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen,
 4. Durchführung von Kongressen, Messen und Ausstellungen oder ähnlich gelagerten Events,
 5. Durchführung von Treffen zur Unterstützung von Netzwerkbildungen,
 6. Durchführung von Studien und Erhebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine parteipolitische oder religiöse Betätigung sowie ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Vereins sind ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung kann gewährt werden, falls der Arbeitsumfang das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und kann nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der abgelehnte Beitrittswillige oder ein Vereinsmitglied kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung die Prüfung des Antrages durch die Mitgliederversammlung in Textform beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Mit der Zahlung wird auch die Satzung, die Beitrags- und Technologieordnung anerkannt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit. Ist im folgenden in der Satzung von Mitgliedern die Rede, sind die Ehrenmitglieder einbezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählt insbesondere die Rechnungsadresse, die Postadresse und die E-Mail-Adresse.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei natürlichen Personen durch Tod;
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Eröffnung des Liquidations- oder des Insolvenzverfahrens oder mit Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. bei Austritt;
 4. bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder
 5. bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist nur zulässig:
 1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Säumniszuschlägen länger als 6 Monate im Verzug ist, oder
 2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereines;
 2. sowie gegen Beschlüsse von Vereinsorganen;
 3. oder wenn das Verhalten des Mitglieds die Zwecke und Ziele des Vereins oder dessen Ansehen wesentlich schädigt.



- (4) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Fristsetzung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen alle Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Nach dieser Frist kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Säumniszuschlagsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle dem Verein zustehenden Vermögensgegenstände, Rechte, usw. über die das ausscheidende Mitglied verfügt, sind innerhalb eines Monats herauszugeben bzw. zu übertragen. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Gebühren und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. In dieser kann der Beitrag bis zu drei Monate rückwirkend festgesetzt werden.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder eine Stundung erlauben.
- (5) Mitglieder können für Einzel- bzw. Fördervorhaben freiwillig Sonderbeiträge entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereines einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereines bestellen. Der Geschäftsführer kann entgeltlich tätig werden. Die Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag festgelegt. Die Bestellung des Geschäftsführers und seine Bevollmächtigung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Er hat den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.



§ 8 Der Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - bis zu sieben weiterer Vorstandsmitgliedern.
- (2.) Der Vorstand beschließt die Aufgabenbereiche seine Mitglieder.
- (3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des beschlussfähigen Vorstandes gem. § 8 (5.).
- (4.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Verein und dessen Zwecke nach innen und außen zu vertreten;
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Vorschlag der Tagesordnung;
 4. Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- (5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mehr** als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder die Stimme des bevollmächtigten Stellvertreters den Ausschlag.
- (6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen und ein neuer Vorstand zu wählen.
- (8.) Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung, an der mehr als 50% der gesamten Vereinsmitglieder teilnehmen, möglich.
- (9.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen und den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen. Er kann Mitgliedern des Vereins oder vom Verein angestellte Personen schriftlich rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen. Er regelt den Umfang solcher Vertretungsberechtigung und überwacht die Tätigkeit der so Beauftragten.



§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
- (2) Der Vorstand bestimmt einen Schatzmeister. Dieser hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er erstattet den jährlich Finanzbericht und ist für die Erarbeitung der notwendigen Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Der Finanzbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder.
 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung gemäß § 9 (3).
 3. Sie beschließt die Beitragsordnung.
 4. Sie beschließt über die Technologieordnung.
 5. Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 6. Sie beschließt über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 7. Sie beschließt über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 8. Sie beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 9. Sie beschließt die Auflösung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (3) Für die Wahl des Vorstandes kann der Versammlungsleiter ein anderes Vereinsmitglied zum Wahlleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Vorstandswahl die Größe des zu wählenden Vorstandes und wählt dann den Vorstand in geheimer Abstimmung. Wählbar sind Mitglieder des Vereins sowie Personen, die juristische Personen oder Personenvereinigungen in deren Eigenschaft als Vereinsmitglied gegenüber dem Verein zu vertreten bevollmächtigt sind. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt; führt auch diese nicht zum Erfolg, entscheidet das Los.
- (4) Die satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 80 % erforderlich.



- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von 4 Wochen zugänglich zu machen.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenem Termin in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Weitere Anträge zur Tagesordnung sind von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es durch mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 12 Beschlussfassung im schriftlichen oder im Online-Verfahren

- (1) Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder im Online-Verfahren in Textform zustande kommen. Welche Textformen akzeptiert werden bzw. möglich sind regelt die Technologieordnung. Welche Form im aktuellen Fall zur Anwendung kommt entscheidet der Vorstand. Beschlüsse können Vorstandsbeschlüsse und Mitgliederbeschlüsse sein. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, Wahlen, Änderung der Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung in Textform durch den 1. Vorsitzenden mitzuteilen zusammen mit dem Hinweis auf die aktuell angesetzte Frist bis zu der die Stimmen beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (3) Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 51% der Mitglieder des beschließenden Organs in der angegebenen Frist an der Abstimmung teilnehmen.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des beschließenden Organs, die an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Der 1. Vorsitzende nimmt die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung über das gesamte Vermögen des Vereines.



§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung (in Version 7) wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



Beitragsordnung

Gem. § 6 (2) der durch die Mitgliederversammlung des Vereins IT-Lagune e.V. verabschiedeten Satzung Version 7 vom 15.11.2018 verabschiedet die Mitgliederversammlung des Vereins IT-Lagune e.V. am 15.11.2018 folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder 100 Euro.
- (2) Mitglieder, die hauptberuflich als Schüler oder Student tätig sind, zahlen 50 Euro.
- (3) Der komplette Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar zu zahlen.
- (4) Im Beitrittsjahr beträgt der zu zahlende Beitrag ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden verbleibenden vollen Monat nachdem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Er ist spätestens zum Ende des auf diesen Beschluss folgenden Monats fällig.
- (5) Für Ehrenmitglieder kann die Beitragszahlung ermäßigt, bzw. ganz erlassen werden.
- (6) Fördermitglieder zahlen mindestens einen Beitrag von 1.000 Euro. Die Festlegung des Beitrages für Fördermitglieder erfolgt in Abstimmung zwischen Vorstand und Fördermitglied bzw. unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages und einer Rahmenvereinbarung.
- (7) Für jeden abgelaufenen Monat Verzug sind 10% des Beitrages zusätzlich als Säumniszuschlag zu zahlen.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Beitragszahlungen sind unbar zu leisten.
- (2) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird der Beitrag bei Fälligkeit von dem vom Mitglied bezeichneten Konto abgebucht. Bei fehlender Deckung bzw. Rückbuchung zusätzlich entstehende Kosten fallen dem Zahlungsschuldner zur Last. Um bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats den Einzug zu vermeiden, ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto sieben Tage vor Fälligkeitsdatum erforderlich.
- (3) Zu spät gezahlte Beiträge können zu zusätzlichen Verspätungs- und Mahnkosten führen.
- (4) Geschuldete Beträge müssen gebührenfrei auf dem Konto des Vereins eingehen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt ab dem 15.11.2018 in Kraft.



Technologieordnung

Gem. § 12 (1) der durch die Mitgliederversammlung des Vereins IT-Lagune e.V. verabschiedeten Satzung Version 7 vom 15.11.2018 verabschiedet die Mitgliederversammlung des Vereins IT-Lagune e.V. am 15.11.2018 folgende Technologieordnung.

§ 1 **Anerkennung von Textformen**

- (1) Der Verein erkennt folgende Textformen (damit sind nicht die Festlegungen nach BGB §126 gemeint) zur Nutzung zur Vereinsarbeit allgemein an:
 1. die Post-Übermittlung als Brief an die zuletzt bekannt gegebene Post-Adresse,
 2. die elektronische Übermittlung per Fernkopie (Telefax) an die zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer,
 3. die Online-Übermittlung per Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mail-Adresse,
 4. die Online Veröffentlichung im geschlossenen Publikationsorgan,
 5. die Online Veröffentlichung im öffentlichen Publikationsorgan und
 6. die Nutzung eines virtuellen (Chat-)Raums, wenn eine Authentifizierung und eine dauerhafte Protokollierung für den Verein sichergestellt werden kann.
- (2) Für die Findung von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens werden die Textformen §1 (1) 1-3, im Rahmen des Online-Verfahrens die Textform §1 (1) 4 und 6 anerkannt.
- (3) Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen werden die Textformen §1 (1) 1-4 anerkannt.
- (4) Für die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen an Mitglieder werden die Textformen §1 (1) 1-4 anerkannt.
- (5) Für die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen an Nicht-Mitglieder werden die Textformen §1 (1) 1-3 anerkannt.
- (6) Für das Einlegen von Einsprüchen und Berufungen, das Stellen von Prüfungsanträgen und das Einreichen von Austrittserklärungen werden die Textformen §1 (1) 1-4 anerkannt.
- (7) Für das Stellen eines Mitgliedsantrages werden die Textformen §1 (1) 1-3 und 5 (Mitgliedsantragsformular) anerkannt.

§ 2 **Öffentliches Publikationsorgan**

- (1) Das öffentliche Publikationsorgan ist die öffentliche Internetseite des Vereins.

§ 3 **Geschlossenes Publikationsorgan**

- (1) Das geschlossene Publikationsorgan ist die interne Internetplattform des Vereins zu der alle Mitglieder des Vereins Zugriff haben.



§ 4 *Wahlrecht*

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand eine andere als durch den Vorstand für die aktuelle Abstimmung bestimmte Textform wählen.

§ 5 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Technologieordnung tritt ab dem 15.11.2018 in Kraft.